

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach
Biologie
im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf
das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden
Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen
vom 01. Dezember 2008**

- I. Gem. § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für den Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen vom 11. Juli 2007 in der jeweils aktuellen Fassung (im folgenden "Rahmenordnung") gelten für die Durchführung von Prüfungen für das Fach Biologie im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen folgende Regelungen:

§ 1 Prüfungsausschuss

§ 2 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

§ 3 Anwesenheitspflicht

§ 4 Prüfungsarten und Prüfungsformen

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 8 Praktika

**§ 1
Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Fach Biologie und die durch diese Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ² Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. ³Die Amtszeit der Professor/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie mindestens ein weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. ⁵Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretung, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2

Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an einem Modul bedarf einer vorherigen Anmeldung. ²Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen dieses Moduls. ³Die Anmeldung nach Satz 1 und 2 erfolgt in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters dadurch, dass sich die Studierenden zu den im jeweiligen Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des betreffenden Semesters anmelden (vgl. Abs. 3). ⁴Sollte eine Lehrveranstaltung bereits vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden, wird der Anmeldezeitraum für die Lehrveranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben. ⁵Wenn angestrebt wird das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren, muss die Anmeldung zum Didaktik-Modul zu Beginn des ersten studierten Wintersemesters erfolgen. ⁶Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nur bei triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁷Prüfungsleistungen können wirksam nur erbracht werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Satz 3 bzw. 4 erfolgt ist.
- (2) ¹Neben der Anmeldung zu allen Prüfungsleistungen eines Moduls kann aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu den einzelnen Modulen sowie eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen – insbesondere bei Übungen und Praktika zum Zwecke der Aufteilung auf verschiedene Gruppen – innerhalb eines

Moduls notwendig sein. ²Sie erfolgt i.d.R. elektronisch oder durch Listeneintrag; Fristen und Termine werden auf der Homepage FB Biologie bekannt gegeben.

- (3) ¹Sämtliche innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Gesamt-Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zur Gesamt-Prüfung erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. ³Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) ¹Nach der Anmeldung zu den Prüfungen eines Moduls ist nach der fünften Vorlesungswoche, bzw. im Fall des Absatz 1 Satz 4 nach Ablauf des bekannt gemachten Abmeldezeitraums, ein Rücktritt von den Prüfungen bzw. einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls nur noch aus triftigem Grund (insbesondere Krankheit) möglich. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden verlangt der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁵Erhält der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁶In diesem Falle muss sich der Studierende zum nächstmöglichen Termin erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden. ⁷Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. ⁸Nachholtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3

Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Zu Beginn eines Moduls wird durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht. ²In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens ca. 10 % der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und nachgewiesenem Grund (z.B. ärztliches Attest). ³Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. ⁴Ist dies nicht möglich, so muss im Falle triftiger Gründe die betreffende Lehrveranstaltung, bzw., wenn mehrere Lehrveranstaltungen betroffen sind, das Modul im Ganzen wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern; in Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. ⁵Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -Teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit, die sich auf diese Veranstaltung bezieht, im zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein.
- (2) ¹Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen die sich auf diese Veranstaltung beziehen sowie für die Modulabschluss-Prüfung als mit triftigem Grund abgemeldet; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. ²Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte bzw. Noten in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.

§ 4

Prüfungsarten und Prüfungsformen

- (1) ¹Der Studienerfolg der Module wird i.d.R. durch eine oder mehrere modulbegleitende und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. ²Die nachstehenden Modul-Beschreibungen legen fest, wie viele Notenpunkte in den Modulen, in denen Notenpunkte vergeben werden, in den modulbegleitenden und Modulabschluss-Prüfungen maximal erzielt werden können. ³Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 5 Abs. 2 in die Abschlussnote des Moduls ein. ⁴Modulbegleitende Prüfungen sind i.d.R. schriftliche Prüfungen, ein Seminarbeitrag und/oder Versuchs- bzw. Exkursionsprotokolle; Modulabschluss-Prüfungen sind i.d.R. Klausuren, mündliche Prüfungen, die als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können, eine mündliche Präsentation oder eine schriftliche Arbeit. ⁵Der Studienerfolg kann außer durch die in Satz 1 bis 5 genannten Prüfungselemente durch andere geeignete Prüfungsformen bewertet werden. ⁶Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte werden zu Beginn eines Moduls durch die Modul-Verantwortliche/den Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) ¹In modulbegleitenden Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. ²In Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ³Durch Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Für jede Modulabschluss-Prüfung bzw. -Teilprüfung in den Modulen wird in jedem Semester mindestens ein Termin angeboten.
- (4) ¹Modulbegleitende Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Eine elektronische Vorauswertung ist zulässig.
- (5) ¹Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden i. d. R. von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter ist zulässig. ⁴Die Notenpunkte ergeben sich ggf. aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) ¹Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor mindestens einem Prüfer, im Falle nur eines Prüfers in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. ²Der/Die Prüfer bzw. die/der Beisitzer/in führen/führt das Protokoll. ³Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁴Die jeweilige Prüfungsleistung wird durch den/die Prüfer, gegebenenfalls nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers, bewertet; im Falle der Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer ergeben sich die Notenpunkte aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. ⁵Das Protokoll ist von dem/den Prüfer/n und gegebenenfalls von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁶Das

Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/den Prüfer/n, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben.⁷ Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht.⁸ Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses.⁹ Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

- (7) ¹Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 6 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.
- (8) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu wählen, dass der Bearbeitungsaufwand von 20 LP (600 Stunden) eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ³Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss um bis zu 2 Monate verlängert werden. ⁴Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

§ 5

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

- (1) ¹In den Prüfungselementen eines Moduls werden Notenpunkte erworben, die sich i.d.R. zu gleichen Teilen auf i) die modulbegleitenden und ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen. ²Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der dieser Prüfungsleistung zugrundeliegenden Studienveranstaltungen, sie wird von der/dem Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Gesamtbewertung der Module errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen. ²Die Abschlussnote des Moduls lautet
- (a) im Falle von 200 erreichbaren Notenpunkten:
- | | | |
|--|----------------------|--------|
| bei einem Durchschnitt von 190 bis 200 Punkten | „sehr gut“ | (1,0); |
| bei einem Durchschnitt von 180 bis 189 Punkten | „sehr gut minus“ | (1,3); |
| bei einem Durchschnitt von 170 bis 179 Punkten | „gut plus“ | (1,7); |
| bei einem Durchschnitt von 160 bis 169 Punkten | „gut“ | (2,0); |
| bei einem Durchschnitt von 150 bis 159 Punkten | „gut minus“ | (2,3); |
| bei einem Durchschnitt von 140 bis 149 Punkten | „befriedigend plus“ | (2,7); |
| bei einem Durchschnitt von 130 bis 139 Punkten | „befriedigend“ | (3,0); |
| bei einem Durchschnitt von 120 bis 129 Punkten | „befriedigend minus“ | (3,3); |
| bei einem Durchschnitt von 110 bis 119 Punkten | „ausreichend plus“ | (3,7); |
| bei einem Durchschnitt von 100 bis 109 Punkten | „ausreichend“ | (4,0); |
| bei einem Durchschnitt von 0 bis 99 Punkten | „mangelhaft“ | (5,0) |
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 besucht

wurden. ²Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

§ 6

Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

- (1) ¹Modulbegleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Im Falle des Rücktritts von einer modulbegleitenden Prüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; die Kandidatin/der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) ¹Ist ein Modul nach Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat die Kandidatin/der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch immer noch nicht mindestens die Modul-Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Ist ein Modul nach der erstmaligen Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung, zum jeweils nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.
- (4) ¹Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 nicht bestanden, so hat die/der Studierende die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte werden gelöscht. ²Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtumfang von maximal 5 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater des FB Biologie unterzogen hat. ³Will eine Studierende/ein Studierender im Rahmen von Satz 1 und Satz 2 nicht-bestandene Wahlpflicht-Module wiederholen, so kann sie/er nur ein nicht-bestandenes Wahlpflicht-Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten durch ein anderes Wahlpflicht-Modul ersetzen. ⁴Dieses muss dem selben Schwerpunktbereich zugeordnet sein, wie das nicht-bestandene Wahlpflicht-Modul.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen des Fachs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Master of Education Grund-, Haupt- und Realschulen im Wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Studienleistungen nach Satz 1 können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der

Studienleistung mit einer im Rahmen des Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.

- (2) ¹Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (3) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien können auf Antrag als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) ¹Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Kredit- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Fächerspezifischen Bestimmungen bzw. der für den jeweiligen Studiengang gültigen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet. ²Studierende, deren Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet worden sind, bekommen diese unter Berücksichtigung der Regelungen der Rahmenprüfungsordnung angerechnet.
- (6) ¹Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Studien- und Prüfungsleistungen entsprechender Module angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.
- (7) ¹Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. ³Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. ³In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Leistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind. ⁴Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
 1. welche Prüfungen im Rahmen des Studiengangs, aus dem Anrechnung beantragt wird, abzulegen waren,

2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Fachnote(n),
4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
5. ob die Prüfung in dem Studiengang, aus dem Anrechnung beantragt wird, aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind i. d. R. im ersten Semester nach Einschreibung an der WWU Münster bei einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter möglichst frühzeitig vorzulegen. ⁶Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

§ 8 Praktika

¹Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. ²Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

- II. Regelung eines Vorschlagsrechts der/des Studierenden für das Thema der Master-Arbeit (§ 11 Abs. 3 S. 2 RMPO).

Themensteller/in und Thema der Master-Arbeit können ohne Rechtsanspruch durch die Studierenden vorgeschlagen werden.

- III. Bestimmung der Pflichtmodule und gegebenenfalls der Wahlpflichtbereiche sowie der zu ihnen gehörenden Module. Sofern Wahlpflichtbereiche vorgesehen werden: Bestimmung derjenigen Module, zwischen denen im Rahmen eines Wahlpflichtbereichs jeweils gewählt werden kann sowie Festlegung der Anzahl von Modulen, in denen die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die in dem Wahlpflichtbereich geforderte Leistung zu erbringen (§ 9 Abs. 6 RMPO).

Pflicht-Module:

- 1) Fachdidaktik: Didaktische Grundlagen des Unterrichtsfaches Biologie/des Lernbereichs Naturwissenschaften im Umfang von 3 LP

Wahlpflicht-Module:

- 1) ein Fortgeschrittenen-Modul im Umfang von 5 LP, das einem der folgenden Schwerpunktbereichen zugeordnet sein muss:
 - Unterrichtsbezogene Forschung im Fach Biologie/Lernbereich Naturwissenschaften
 - Zellbiologie/Physiologie/Genetik
 - Ökologie/Evolution/Biodiversität

Modul Nr.: 1

Bezeichnung: **Didaktische Grundlagen des Unterrichtsfaches Biologie/des Lernbereichs NW**

Aufbauend auf dem biologiedidaktischen Basiswissen des Bachelor-Studiums steht in diesem Modul die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen bei der Umsetzung der KMK-Kompetenzbereiche „Fachwissen“, „Erkenntnisgewinnung“, „Kommunikation“ und „Bewertung“ im Vordergrund. Um die Vermittlung flexibel anwendungsfähigen Fachwissens im Biologieunterricht zu ermöglichen, werden konkrete Beispiele für die KMK-Basiskonzepte „Struktur und Funktion“, „System“ und „Entwicklung“ erarbeitet. Im Kompetenzbereich „Erkenntnisgewinnung“ werden zoologische, botanische und humanbiologische Beispiele analysiert, um darzustellen, wie die Methoden des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns (Beobachtung, Vergleich und Experiment) im Biologieunterricht lernwirksam berücksichtigt werden können. Im Kompetenzbereich „Kommunikation“ steht die fachbezogene, adressatengerechte und evidenzbasierte Beschreibung und Erklärung biologischer Phänomene und Prozesse im Vordergrund. Im Kompetenzbereich „Bewertung“ wird anhand bioethischer Fragestellungen aus dem Bereich „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ erarbeitet, wie Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden können, auf der Basis biologischen Wissens differenzierte und begründete Urteile zu fällen.

Turnus: jährlich, jeweils WS

Studierende, die im SS ihr Master-Studium beginnen und anstreben das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren, müssen das Fachdidaktikmodul in ihrem ersten WS nach Einschreibung absolvieren.

Status: **Pflicht-Modul**

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten (3/8)**

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester (bei Studienbeginn im WS)	Fachsemester (bei Studienbeginn im SS)	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungs relevant	Voraussetzungen
Seminar/Übung zur Didaktik der Biologie / des Lernbereichs NW	Präsenzpflicht	2	3	1	2	Aktive Teilnahme z. B. Seminarvorbereitung, Referat, Präsentation, Hausarbeit, o.ä. (insg. 100 NP)	ja	
Modulabschlussprüfung				1	2	nach Angabe des Modulverantwortlichen 100 NP	ja	
Gesamt			3			200 NP		

Für Studierende, die noch nicht ihre 10 Wochen Kernpraktikum absolviert haben, wird eine Kernpraktikumsphase im Umfang von 2 Wochen angeboten. Die Lehrveranstaltung „zur Didaktik der Biologie / des Lernbereichs NW“ kann dann auch als Begleitveranstaltung zum Kernpraktikum genutzt werden.

Modul Nr.: 2

Bezeichnung: **Fortgeschrittenen-Modul** mit Schwerpunkt **Unterrichtsbezogene Forschung im Fach Biologie/Lernbereich NW**

Aufbauend auf dem fachlichen und biologiedidaktischen Basiswissens des Bachelor-Studiums steht in diesem Modul die vertiefte Betrachtung schulbiologischer Beispiele im Vordergrund. Dabei werden Themen berücksichtigt, die für die Sekundarstufe 1 der Haupt-, Real- und Gesamtschulen bedeutsam sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der kontextbasierten Vermittlung biologischer Themen. Dieser Schwerpunkt wird gesetzt, da die neuen Kernlehrpläne kontextbasiert sind und da sich Kontexte erwiesenermaßen förderlich auf das situative Interesse und die flexible Wissensanwendung auswirken. Weitere Kennzeichen moderner Ansätze zur Vermittlung von Fachwissen sind die Problemorientierung und die Berücksichtigung von Schülervorstellungen. Beide Aspekte finden in Praktika Berücksichtigung. Dabei werden aktuelle Ergebnisse biowissenschaftlicher Forschung ebenso aufgegriffen wie die Leitideen der Projekte zur Weiterentwicklung des Biologieunterrichts (SINUS, SINUS-Transfer, Biologie im Kontext) und des kontextbasierten Testens (PISA 2006).

Die spezifischen aktuellen Inhalte der diesen Schwerpunkt zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.

Bei den Modulen handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus Praktikum und Seminar. Module mit Freilandbiologie können darüber hinaus auch Exkursionen enthalten.

Turnus: **i. d. R. jedes Semester**

Status: **Wahlpflicht-Modul**

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten (5/8)**

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	4	5	1 - 2	Können sein: Referat, Präsentation, Hausarbeit, o.ä. (insg. 100 NP)	ja	
Modulabschlussprüfung				1 - 2	nach Angabe des Modul-Verantwortlichen 100 NP	ja	
Gesamt		4	5		200 NP		

Modul Nr.: 3

Bezeichnung: **Fortgeschrittenen-Modul** mit Schwerpunkt **Zellbiologie/Physiologie/Genetik**

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen Zellbiologie, Physiologie und Genetik. Neben der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Hintergründe steht insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung im Vordergrund. Die inhaltliche Ausrichtung des Moduls beachtet einerseits die Anwendbarkeit des erlernten Stoffes im Schulunterricht und lässt die Studierenden andererseits an aktuellen Fragestellungen der modernen Forschung innerhalb dieses Schwerpunktbereichs teilnehmen.

Die spezifischen aktuellen Inhalte der diesen Schwerpunkt zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.

Bei den Modulen handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus Vorlesung, Praktikum und Seminar. Module mit Freilandbiologie können darüber hinaus auch Exkursionen enthalten.

Turnus: **i. d. R. jedes Semester**

Status: **Wahlpflicht-Modul**

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten (5/8)**

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fach-semester	Studien-leistungen / max. Notenpunkte	prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	5	1 - 2	Können sein: Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme, (insg. 100 NP)	ja	
Modulabschluss- prüfung			1 - 2	nach Angabe des Modul- Verantwortlichen 100 NP	ja	
Gesamt		5		200 NP		

Modul Nr.: 4

Bezeichnung: **Fortgeschrittenen-Modul** mit Schwerpunkt **Ökologie/Evolution/Biodiversität**

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:

Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen Ökologie, Evolution und Biodiversität kennen. Neben der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Hintergründe steht insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung im Vordergrund. Die Studierenden lernen i. d. R. anhand fachspezifischer Beispiele Konzepte und Arbeitsweisen der modernen Biologie kennen. Darüber hinaus findet die Anwendbarkeit des erlernten Stoffes im Schulunterricht Berücksichtigung.

Die spezifischen aktuellen Inhalte der diesen Schwerpunkt zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.

Bei den Modulen handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus Vorlesung, Praktikum und Seminar. Module mit Freilandbiologie können darüber hinaus auch Exkursionen enthalten.

Turnus: **i. d. R. jedes Semester**

Status: **Pflicht-Modul**

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: **Gewichtung nach Leistungspunkten (5/8)**

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	5	1 - 2	Können sein: Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme, (insg. 100 NP)	ja	
Modulabschlussprüfung			1 - 2	nach Angabe des Modul- Verantwortlichen 100 NP	ja	
Gesamt		5		200 NP		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Biologie vom 23.07.2008.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-
Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von
Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB
Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles